

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Am Großen Bruch

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuersatz

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund **40,00 EUR**
- für den zweiten Hund **50,00 EUR**
- für den dritten und jeden weiteren Hund **70,00 EUR**

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

§ 7 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. die in den Fällen des § 8 Nr. 1 und 4 und des § 9 Nr. 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben

§ 3 Steuerbefreiung

§ 8 Nr. 4 wird hinzugefügt:

4. einen Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dient. Die Verwendung des Hundes ist durch Vorlage des Jagdscheines glaubhaft zu machen.

§ 4 Steuerermäßigung

§ 9 Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am Großen Bruch, 02.12.2020



Rüdiger Buchholz
1. Stellv. Bürgermeister

